

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Regelung der Arbeitszeit und des Berufsauftrags von Lehrpersonen (Umsetzung des Bildungsgesetzes)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1.

Das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz¹ (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
a. Kindergarten	27
b. Primarschule	27
c. Sekundarstufe I	26
d. Gymnasium	21/25
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25
h. Vorlehre	23/25
i. Musikschule	27
l. Psychomotorik und Logopädie	27

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebs durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an.

⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

§ 5a Absätze 1, 4, 5 und 6

¹ Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab dem Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres die Unterrichtsverpflichtung um 2 Unterrichtsstunden pro Woche reduziert, wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung gemäss § 5 dieses Dekrets ist.

⁴ Aufgehoben

⁵ Die Altersentlastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar.

⁶ Der Regierungsrat legt Einzelheiten betreffend Übernahme anderer Aufgaben im Umfang der Unterrichtsreduktion (inkl. Vor- und Nachbereitung) in der Verordnung fest.

§ 6 Absatz 3

³ Die Anstellungsbehörde sowie bei Schulen des Kantons die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion können den Ferienanspruch gemäss Absatz 2 bei Vorliegen überdurchschnittlicher Arbeitsbelastung um maximal 10 Tage erhöhen.

§ 7 Absatz 3

³ Die Schulleitungen der Gymnasien und der Berufsfachschulen können in den Schulferien mit Aufgaben betraut werden.

§ 12 Absatz 2

² Für Lehrpersonen ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.

§ 22 Umwandlung des Lohnes in Urlaub

Der 13. Monatslohn kann auf Begehren der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters durch die Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Urlaub umgewandelt werden.

§ 25 Absatz 2

² Bei Lehrpersonen entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Anstellungsbehörde.

Untertitel H (vor § 45)

Andere Formen des Lohnes und spezielle Vergütungen

§ 45a Lehrpersonen

¹ Der Regierungsrat regelt die Vergütung der Lehrpersonen für die Ausübung einer speziellen Funktion innerhalb des Schulbetriebs.

² Die Vergütung kann in Form einer Barentschädigung oder Reduktion der Unterrichtsverpflichtung erfolgen.

Untertitel C (vor § 77)

Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber: